

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs GVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz mit Beschluss Nr. 430-51/2008 am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

### **Hinweis:**

In die nachfolgende Satzung wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet

1. Änderungssatzung vom 03.09.2010 (Beschluss Nr. 99-15/2010 vom 02.09.2010)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwepnitz, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
  2. die Verkündung von Rechtsverordnungen
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

### **§ 2**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwepnitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken im „Mitteilungsblatt“, Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### **§ 3**

#### **Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

#### **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 5 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln (Schaukästen) der Gemeinde Schwepnitz

in Schwepnitz:	Dresdner Straße 4 (Gemeindeamt) Dresdner Straße (Höhe Tankstelle) Kamenzer Straße/ Ecke Hinter den Höfen Am Gattertor 1 (Feuerwehrdepot)
in Bulleritz:	Hauptstraße 34 (Gemeindevereinshaus)
in Cosel:	Ruhlander Straße 6 (Kindertagesstätte)
in Grüngräbchen:	Königsbrücker Straße 27 (Gemeindevereinshaus) Königsbrücker Straße 5 (Höhe Bushaltestelle)
in Zeisholz:	Dorfstraße 2.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 6 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Mitteilungsblattes“ Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz vom 20.09.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Schwepnitz, den 12.12.2008

Röthig  
Bürgermeisterin (Siegel)

### **Hinweis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung:**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (*am 04.09.2010*)